

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

183 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Pader, S. 193–194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

184 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Verbandsversammlung, S. 194

185 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 194

186 desgl., S. 194

187 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S. 194

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**183 Hochwasserschutz;
 hier: Überschwemmungsgebiet Pader**

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung der neu ermittelten Überschwemmungsgebiete Pader, Rothebach und Springbach in Paderborn

Die Bezirksregierung Detmold hat an der Pader, Rothebach und Springbach in Paderborn die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und plant diese durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- Anhang II, Ziffer 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU– vom 3. Februar 2015 (GV. NRW.S 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert werden die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete:

- an der Pader in Paderborn von der Straßenbrücke Heierswall bis zur Mündung in die Lippe in der Ortslage Schloß Neuhaus

- am Rothebach in Paderborn vom Hochwasserrückhaltebecken George-Marschall-Ring bis zur Mündung in die Pader
- am Springbach in Paderborn vom Hochwasserrückhaltebecken Benhauser Straße bis zur Mündung in den Rothebach.

Die Überschwemmungsgebiete sind in 5 Karten im Maßstab 1:5 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 ausgewiesen. Anlage 1 dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die in gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zum Überschwemmungsgebiet der Alme sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

19. August bis einschließlich 16. September 2021

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, nach vorheriger Terminabsprache

mit Herrn Habbe,

Tel.: 052 31/71-54 71,

E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de,

einsehbar.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und den Suchbegriff „Auslegung Alme“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Detmold, den 21. Juli 2021

54.07.05.20/27818

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

184 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Westfalen-Lippe Bielefeld, 20. Juli 2021

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des
Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-
Lippe hat am 20. Juli 2021 nachfolgende Bekanntmachun-
gen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich be-
kanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 18. August
2021, 14:00 Uhr

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 195

185 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3102081407, ausge-
stellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der
ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse
Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. April 2021
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. Juli 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 195

186 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3102063975, ausge-
stellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der
ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse
Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. April 2021
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. Juli 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 195

187 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat Nr. 300494424 ist in Verlust ge-
raten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates
wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da die-
ses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot folgt im Sinne der sparkassenrechtlichen
Vorschriften.

Brakel, den 20. Juli 2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 195

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298